

Abrechnungsvereinbarung

gemäß § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG zum bestehenden Energieliefervertrag



Kunde

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer (mit Vorwahl)

E-Mail

im Folgenden „Kunde“ genannt und TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt.

1) Gegenstand der Abrechnungsvereinbarung

Für die Verbrauchsstelle (Bitte nur ausfüllen, wenn abweichend.)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

vereinbaren die Parteien auf Wunsch des Kunden abweichend von dem im Liefervertrag geregelten Abrechnungsintervall folgendes Intervall für zukünftige Abrechnungen: (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Energieart ☐ Erdgas ☐ Strom
Abrechnungsintervall ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand Erdgas (ohne Nachkommastellen) oder Strom HT/NT (falls vorhanden, ohne Nachkommastellen)

Datum der Ablesung (TTMMJJJJ)

2) Beginn, Laufzeit und Beendigung der Abrechnungsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird zu dem in der gesondert zu übermittelnden Bestätigung der TEAG genannten Termin wirksam. Gerechnet vom Eingang des Angebots des Kunden auf Abschluss der Vereinbarung beginnt sie bei monatlicher Abrechnung zum übernächsten Monatsersten. Bei vierteljährlicher Abrechnung beginnt sie in der Regel zum nächsten Quartalsersten und bei halbjährlicher Abrechnung zum nächsten Halbjahresersten, wenn zwischen dem Eingang des Angebots des Kunden auf Abschluss der Vereinbarung und dem Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums des gewünschten Abrechnungsintervalls mindestens 2 volle Kalendermonate liegen; ansonsten beginnt die Vereinbarung erst zum Beginn des übernächsten Abrechnungszeitraums des gewünschten Abrechnungsintervalls.

Diese Abrechnungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von 2 Abrechnungszeiträumen des neu vereinbarten Abrechnungsintervalls. Sie ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes von beiden Seiten ordentlich kündbar. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet die Abrechnungsvereinbarung mit dem Ende des Energieliefervertrages, auf den sie sich bezieht. Nach Beendigung der Abrechnungsvereinbarung erfolgen weitere Abrechnungen wieder in dem im Vertrag ursprünglich geregelten Intervall.

3) Kosten

Die vom Kunden zu tragenden Zusatzkosten für die abweichende Abrechnung des Energielieferverhältnisses betragen je zusätzlicher Rechnung 6,30 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent), mithin aktuell 7,50 Euro brutto. Die Abrechnung dieser Zusatzkosten erfolgt in der jeweiligen Verbrauchsabrechnung. Sofern bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat im oder zum Energieliefervertrag erteilt worden ist, erstreckt sich dieses auch auf die nach dieser Zusatzvereinbarung zusätzlich vom Kunden zu tragenden Kosten.

TEAG Thüringer Energie AG

Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
www.teag.de/
geschaeftskunden

vertrieb@teag.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Dr. Andreas Cerbe

Vorstand:
Stefan G. Reindl
(Vorstandsvorsitzender)
Dr. Andreas Roß
Dr. Christian Thewissen

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 502044
USt-IdNr. DE258057295

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE46 8207
0000 0133 8888 00
BIC DEUTDE33XXX

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE63 8202
0086 0003 9155 06
BIC HYVEDE33XXX

4) Ablesung

- 4.1) Der Kunde ist verpflichtet, zu den von der TEAG bestimmten Terminen (Stichtage zur Zählerstandsablesung) eine Selbstablesung des/der Zähler vorzunehmen und der TEAG den Zählerstand/die Zählerstände spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem jeweils festgelegten Stichtag schriftlich, telefonisch oder über die Internetseite der TEAG Thüringer Energie AG (www.teag.de) unter weiterer Angabe der Kundenadresse, Kunden- und Zählernummer sowie des Ablesedatums mitzuteilen. Die Terminüberwachung zur rechtzeitigen Zählerablesung und Zählerstandsmitteilung obliegt allein dem Kunden.

Die Stichtage zur Zählerstandsablesung sind:

- bei monatlicher Rechnungslegung jeweils der letzte Tag des Kalendermonats,
- bei vierteljährlicher Rechnungslegung der 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres,
- bei halbjährlicher Rechnungslegung der 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Sollte der Kunde der TEAG die Zählerstände nebst Angabe der Kundenadresse, Kunden- und Zählernummer nicht zu einem der festgelegten Stichtagen fristgerecht übermitteln, nimmt die TEAG zum Zwecke der Abrechnung einmalig eine Schätzung des Verbrauches vor, die dann als Abrechnungsgrundlage herangezogen wird. Sollte nach einer so erfolgten Verbrauchsschätzung der Kunde die Zählerstände und/oder die in Satz 1 genannten zusätzlichen Angaben zum nächsten Stichtag erneut nicht rechtzeitig übermitteln, endet nach Ablauf der Frist für die Mitteilung diese Abrechnungsvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach der so erfolgten Beendigung der Abrechnungsvereinbarung wird die Abrechnung des Lieferverhältnisses wieder in dem im Vertrag geregelten Intervall vorgenommen.

- 4.2) Ziff. 4.1 findet keine Anwendung, wenn bzw. sobald an der Messstelle des Kunden eine fernauslesbare Messeinrichtung (z. B. intelligentes Messsystem - iMSys) im Einsatz ist.

5) Abrechnung

Der Abrechnungszeitraum richtet sich nach dem in der Vereinbarung gewählten Abrechnungsintervall. Bei monatlicher Abrechnung ist der Abrechnungszeitraum jeweils der Kalendermonat; bei vierteljährlicher Abrechnung die Zeiträume 1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September, 1. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres; bei halbjährlicher Abrechnung die Zeiträume 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Ist monatliche Abrechnung vereinbart, werden durch die TEAG keine monatlichen Abschlagszahlungen erhoben.

Hinweise:

Bei unterjähriger Abrechnung kann es aufgrund jahreszeitlich bedingter Schwankungen im Energieverbrauch zu erheblichen Veränderungen bei der Rechnungshöhe und gegebenenfalls bei den Abschlägen kommen.

Werden mehrfache Abrechnungen im Jahr vereinbart, werden bei Produkten/Tarifen mit verbrauchsabhängigen Preisstufen die vom Kunden für das gewählte Intervall mitgeteilten Verbrauchswerte für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei mehreren Abrechnungen im Jahr die ermittelten Verbräuche in unterschiedlichen für das Produkt geltenden Preisstufen abgerechnet werden. **Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.**

Bei einem Wechsel des bisherigen Abrechnungsintervalls infolge des Abschlusses oder der Beendigung dieser Vereinbarung erfolgt für die bis zum Beginn des neuen Abrechnungsintervalls gelieferte Energie eine gesonderte Rechnungslegung.

6) Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Soweit in dieser Abrechnungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen unverändert die Bestimmungen aus dem Energieliefervertrag, auf den sich diese Vereinbarung bezieht.

Ort, Datum



Unterschrift

Der für die TEAG gültige Verhaltenskodex ist unter www.teag.de einseh- und abrufbar.